

99111028008000

# Auslandsversicherung bei der gesetzlichen Unfallversicherung Bestätigung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102796750/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99111028008000
Leistungsbezeichnung I	Auslandsversicherung bei der gesetzlichen Unfallversicherung Bestätigung
Leistungsbezeichnung II	Beschäftigte bei vorübergehender Auslandstätigkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Arbeitnehmer, Unfallversicherungsschutz, Auslandstätigkeit, Beschäftigte, Auslandsauftrag, Standort im Ausland, Europarecht, Beschäftigte versenden ins Ausland, Sozialversicherungsabkommen, Auslandsversicherung, Grenzüberschreitend arbeiten, Tätigkeit im Ausland, Montagearbeit versichern, gesetzliche Unfallversicherung, Versicherungsschutz,

Modul	Sachverhalt
	Ausstrahlung, Mitarbeiter
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Bestätigung (8)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für die Arbeitnehmervertretung
Lagen Portalverbund	Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400), Grenzüberschreitende Tätigkeit (2070100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_140.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_140.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_4.html</a>
Teaser	Wenn Ihre Beschäftigten vorübergehend im Ausland arbeiten und die gesetzliche Unfallversicherung weitergelten soll, müssen Sie das in der Regel beantragen.
Volltext	<p>Die gesetzliche Unfallversicherung bietet Unternehmen die Möglichkeit, Beschäftigte auch bei vorübergehender Auslandstätigkeit weiter zu versichern.</p> <p>Die Beschäftigten müssen im Ausland für dasselbe Unternehmen tätig sein, bei dem sie auch im Inland beschäftigt sind. Zudem muss die Dauer der Auslandstätigkeit von vornherein vertraglich begrenzt sein.</p> <p>Ihr Unternehmen muss hierzu einen Antrag stellen. Der Versicherungsschutz beginnt am Tag des Eingangs des Antrags bei der Berufsgenossenschaft oder Unfallversicherung Bund und Bahn.</p> <p>Dieser Antrag ist nicht notwendig, wenn der Versicherungsschutz bereits durch andere gesetzliche Regelungen besteht. Dazu zählen zum Beispiel:</p>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fälle, bei denen die sogenannte Ausstrahlungsregelung des Sozialgesetzbuchs gilt</li> <li>• europarechtliche Regelungen</li> <li>• Sozialversicherungsabkommen zwischen 2 oder mehreren Ländern</li> </ul>
Erforderliche Unterlagen	Sie müssen keine Unterlagen einreichen.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse bietet eine Auslandsversicherung an.</li> <li>• Es besteht kein Versicherungsschutz nach Europarecht, über Sozialversicherungsabkommen oder über die Ausstrahlungsregelung des Sozialgesetzbuchs.</li> <li>• Die Person, welche im Ausland tätig werden soll, ist beim Unternehmen beschäftigt.</li> <li>• Die Person setzt nach der Auslandstätigkeit ihre Tätigkeit beim inländischen Unternehmen fort.</li> <li>• Die Dauer des Auslandsaufenthalts ist von vornherein vertraglich begrenzt.</li> </ul>
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	<p>Sie können die Auslandsversicherung online oder per Post beantragen.</p> <p>Online-Dienst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rufen Sie den Online-Dienst auf.</li> <li>• Sie werden auf dem Serviceportal der Unfallversicherung durch das Verfahren geführt.</li> <li>• Sie können sich anmelden. Möchten Sie die Antwort Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse im Postfach Ihres BundID-Kontos oder Mein Unternehmenskonto erhalten, dann müssen Sie ein Konto besitzen und sich authentifizieren. Möchten Sie die Antwort per Post bekommen, können Sie auch ohne Anmeldung fortfahren.</li> <li>• Wählen Sie Ihre zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse aus oder ermitteln Sie diese mithilfe der Branchensuche.</li> <li>• Laden Sie die erforderlichen Dokumente hoch.</li> <li>• Füllen Sie das Online-Formular aus und senden Sie es ab.</li> <li>• Ihre Meldung wird automatisch an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse weitergeleitet.</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie erhalten eine Rückmeldung auf dem gewünschten Weg.</li> </ul> <p>Online-Dienst Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn Sie einen Zugang zum Portal Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse besitzen, können Sie die Meldung gegebenenfalls auch dort elektronisch abgeben.</li> </ul> <p>Nachricht per Post:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenden Sie sich mit einem formlosen Schreiben an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.</li> <li>• Achten Sie auf erforderliche Angaben und legen Sie die notwendigen Unterlagen bei.</li> </ul> <p>Hinweis: Einige Berufsgenossenschaft und Unfallkassen stellen auf ihren Internetseiten ein passendes Formular bereit.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laden Sie es bei Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse herunter und füllen Sie es aus.</li> <li>• Schicken Sie es anschließend mit den erforderlichen Dokumenten per Post oder via Online-Portal an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	1 - 2 Woche(n)
Frist	Den Antrag müssen Sie vor Beginn der Ausländertätigkeit stellen, da kein rückwirkender Versicherungsschutz möglich ist.
weiterführende Informationen	<a href="https://www.dguv.de/de/internationales/deutsche_verbindungsstelle/faq/versicherungsrecht/index.jsp">https://www.dguv.de/de/internationales/deutsche_verbindungsstelle/faq/versicherungsrecht/index.jsp</a>
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch</li> <li>• Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, entnehmen Sie dem Bescheid Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.</li> </ul>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auslandsversicherung bei der gesetzlichen Unfallversicherung Bestätigung</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- Wenn gesetzlichen Regelungen nicht greifen, kann eine Auslandsversicherung abgeschlossen werden.
- Zu den gesetzlichen Regelungen zählen zum Beispiel: wenn die sogenannte Ausstrahlungsregelung des Sozialgesetzbuchs gilt, europarechtliche Regelungen oder Sozialversicherungsabkommen zwischen 2 oder mehreren Ländern bestehen.
- gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gilt bei vorübergehender Tätigkeit im Ausland weiter, wenn Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse eine Auslandsversicherung anbietet
- Antrag erforderlich
- Personen, die direkt im Ausland wohnen und dort erst eingestellt wurden (Ortskräfte), können nicht über eine Auslandsversicherung versichert werden.  
Ausnahme: Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) ermöglicht im Einzelfall eine Versicherung der im Ausland eingestellten Person
- Versicherungsschutz gilt ab Tag nach Eingang des Antrages
- kein rückwirkender Versicherungsschutz
- Antrag für jede versicherte Person getrennt erforderlich
- Antrag online oder per Post
- Kosten: keine
- Bearbeitungsdauer: 1 bis 2 Wochen
- zuständig: für gewerbliche Unternehmen: Berufsgenossenschaften (nach Branchen gegliedert)  
für öffentliche Unternehmen: Unfallversicherung Bund und Bahn

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

Formulare vorhanden: Ja (teilweise)

Schriftform erforderlich: Nein

Formlose Antragsstellung möglich: Ja

Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Online-Dienste vorhanden: Ja

## Ursprungsportal

Auslandsversicherung bei der gesetzlichen

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Unfallversicherung Bestätigung, Auslandsversicherung  
bei der gesetzlichen Unfallversicherung Bestätigung

---